

Allgemeine Geschäftsbedingungen eh-systemhaus e.K. vom 01.01.2019

1. Allgemeines

1.1. Für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von eh-systemhaus e.K. im Folgenden eh-systemhaus genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten eh-systemhaus nicht, auch wenn eh-systemhaus ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Verkaufsbedingungen der eh-systemhaus gelten auch dann, wenn eh-systemhaus in Kenntnis entgegenstehender Verkaufsbedingungen oder sonstiger abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2. Bis zu einer gegenseitigen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von eh-systemhaus erfolgen stets freibleibend. eh-systemhaus ist nur dann verpflichtet, eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Durch Auslieferung wird ein Auftrag in jedem Fall verbindlich. Übermittlungsfehler bei telefonischen Anfragen und Bestellungen gehen zu Lasten des Kunden.

2.2. Die Zusendung einer Preisliste von eh-systemhaus ist nicht als Angebot anzusehen.

2.3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sämtlichen technischen Ausarbeitungen behält sich eh-systemhaus alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

2.4. Handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen muss der Kunde hinnehmen. Dies gilt auch dann, wenn er bei seiner Bestellung auf Muster oder Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, wenn diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3. Überlassung von EH-Software

3.1. Lizenz und Umfang der Nutzung

3.1.1. eh-systemhaus überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Auftrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial bei Erwerb einer Dauerlizenz auf unbestimmte Zeit zu nutzen.

3.1.2. Alternativ zur Dauerlizenz kann die im Auftrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software auch im Rahmen eines Software-Abonnements zeitlich begrenzt genutzt werden. Die Gebühr für die Nutzung der Lizenz wird, sofern nicht abweichend vereinbart, halbjährlich fällig.

3.1.3. Als vertragsgemäße Nutzung wird definiert: Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Programms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zweck der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung.

3.1.4. Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus dem Programm beigefügten Handbuch.

3.1.5. Der Kunde erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage hierfür sind die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen etc.). Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Als Simultanbetrieb gilt auch die Benutzung der Software auf tragbaren Computern.

3.1.6. Dem Kunden ist es strengstens untersagt, die Software in irgendeiner Weise (z.B. elektronisch, über Online-Dienste oder Online-Übertragung) entgeltlich oder unentgeltlich zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

3.2. Schutzrechte Dritter

3.2.1. eh-systemhaus stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt,

- dass der Kunde eh-systemhaus unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet,
- der Kunde ohne Zustimmung der eh-systemhaus keine derartigen Ansprüche anerkennt,
- der Kunde der eh-systemhaus gestattet, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und eh-systemhaus die notwendige Unterstützung gibt, wobei sämtliche Verhandlungs- und Verfahrenskosten zu Lasten der eh-systemhaus gehen.

3.2.2. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von eh-systemhaus geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz nicht zugestimmt wurde.

3.2.3. Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung der eh-systemhaus in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.

3.2.4. Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten kann eh-systemhaus auf eigene Kosten die Programme ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern. Die Leistung des von eh-systemhaus gelieferten Softwaresystems darf dadurch nicht verringert werden.

3.2.5. Wenn die Nutzung der Software oder Teile davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Ermessen der eh-systemhaus eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, kann eh-systemhaus unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- die Programme so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen;
- dem Kunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen;
- die betreffenden Programme durch Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des Kunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind;
- die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Kunden den (gegebenenfalls anteiligen) Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Wertverlust erstatten, vermindert um den dem Kunden hierdurch entstandenen Schaden.

3.3. Eigentum, Urheberrechte und Quellcode

3.3.1. Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der eh-systemhaus.

3.3.2. eh-systemhaus bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörigen Dokumentationsmaterials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und / oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

3.3.3. Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, gehen in das Eigentum der eh-systemhaus über und können anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an eh-systemhaus abgetreten. eh-systemhaus nimmt die Abtretung hiermit an.

3.3.4. Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nicht zulässig. Zusätzlich gilt der zur überlassenen Software beigefügte Endbenutzer-Lizenzvertrag.

3.3.5. Werden vom Kunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von eh-systemhaus bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist eh-systemhaus für entstehende Schäden nicht haftbar.

3.3.6. Eine Herausgabe des Quellcodes bedarf einer expliziten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Herausgabe sowie einer Zusatzvergütung.

3.4. Pflichten des Kunden

3.4.1. Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz, noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden.

3.4.2. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyrightvermerke und Eigentumsangaben der eh-systemhaus an den Programmen in keiner Form verändern.

3.4.3. Der Kunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Kunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der eh-systemhaus zulässig.

3.4.4. Der Kunde verpflichtet sich, der eh-systemhaus den durch die Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden, bei grober Fahrlässigkeit maximal in Höhe des Lizenzpreises, außer bei vorsätzlichem Handeln, zu ersetzen.

3.5. Laufzeit und Kündigung

3.5.1. Der Vertrag/das Software-Abonnement wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Jede Vertragspartei kann den Vertrag/das Software-Abonnement, sofern hiervon nicht abweichend vereinbart, mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3.5.2. eh-systemhaus kann den Vertrag/das Software-Abonnement mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit der vereinbarten Zahlung der Lizenzgebühr länger als zwei Monate in Verzug ist, und/oder der Kunde nach schriftlicher Abmahnung weiter gegen eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger individualvertraglicher Regelungen verstößt.

3.5.3. Der Kunde ist zur Kündigung dieses Vertrages/des Software-Abonnements wegen Leistungsverzuges seitens der eh-systemhaus oder wegen nicht behebbaren Mängel nur berechtigt, wenn eh-systemhaus ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und wenn er eh-systemhaus zuvor schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist verstrichen ist, in welcher der gerügte Vertragsverstoß nicht beseitigt worden ist.

3.5.4. Innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Beendigung der Lizenz vernichtet der Kunde alle Programme, Kopien und dazugehörigen Materialien, einschließlich geänderter oder kombinierter Programme, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen. Der Kunde bestätigt innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert die Vernichtung bzw. Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen schriftlich an eh-systemhaus. Daneben räumt er eh-systemhaus das Recht auf Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung ein.

4. Lieferung

4.1. Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Kunden und werden auf dessen Wunsch auf seine Kosten versichert.

4.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunde zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Für Liefertermine oder Lieferfristen ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, sind die Termine und Fristen unverbindlich. Im Übrigen steht die Verpflichtung zur Einhaltung von Lieferfristen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.3. Wird eh-systemhaus trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes von einem Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass dem Vorlieferanten ein Recht hierzu besteht, ist eh-systemhaus zum Rücktritt von dem Vertrag mit den Kunden berechtigt. Dies gilt auch für einzelne Gegenstände aus einer einheitlichen Bestellung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass eine Teillieferung für ihn ohne Interesse ist.

4.4. Von eh-systemhaus nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten) und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien eh-systemhaus für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferpflicht. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter Umstände verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird eh-systemhaus die von ihr zu erbringende Lieferung durch diese Ereignisse unmöglich, ist eh-systemhaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn es handelt sich um eine reine Leistungerschwerung, die für eh-systemhaus zumutbar ist. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird eh-systemhaus von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4.5. Bei Verzug kann der Kunde nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist wird erst durch Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Kunden in Lauf gesetzt.

4.6. Ein für den Fall des Leistungsverzuges der eh-systemhaus oder der von eh-systemhaus zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung dem Kunden zustehender Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzugschadens oder wegen Nichterfüllung, der wahlweise zum Rücktrittsrecht geltend zu machen ist, wird nur bei durch leichte Fahrlässigkeit von eh-systemhaus verursachten Schäden gewährt, wobei die Beschränkung für vertragstypische Schäden auf 10% der Vertragssumme erfolgt. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei grobem Verschulden eines Erfüllungsgehilfen. Die gesetzliche Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der eh-systemhaus, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten bleibt hiervon unberührt. Soweit die Haftung für eh-systemhaus ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgelhen.

5. Installation von EH-Software

5.1. Zur Installation gelangt grundsätzlich eine Standardversion der zu liefernden Software. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware erfolgt nur, soweit schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde. Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.

5.2. Der Kunde übergibt eh-systemhaus unverzüglich nach Vertragsabschluss alle Unterlagen, aus denen eh-systemhaus die aktuelle Konfiguration der beim Kunden vorhandenen Hardware / Betriebssystem-Plattform ersehen kann. Stellt eh-systemhaus fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, so ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Kunden durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Ermöglichung des Zuganges zur Hardware sowie die kostenlose Zurverfügungstellung von Testdaten und Rechenzeit entsprechend den Anforderungen der eh-systemhaus und die kostenlose Zurverfügungstellung eines kompetenten Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft.

5.3. eh-systemhaus stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss ein Exemplar der neuesten, allgemein von eh-systemhaus angebotenen Version des Lizenzproduktes auf einem entsprechenden Datenträger an der in der Lieferanschrift angegebenen Adresse zur Verfügung. eh-systemhaus behält sich vor, die Spezifikationen des Lizenzproduktes, z. B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige marktliche Anforderungen anzupassen.

5.4. eh-systemhaus gewährleistet den einwandfreien Lauf der Software nur auf den von ihr freigegebenen Hardwaresystemen. Die Freigabe gilt mit der Programminstallation durch eh-systemhaus auf einem Hardwaresystem des Kunden als erfolgt.

6. Preise

6.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben netto ohne Verpackung und Transport zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich außerdem in Euro (€) und sind freibleibend.

6.2. Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, werden Aufträge zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis ausgeführt.

7. Zahlung

7.1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, netto ohne jeden Abzug bei Lieferung nach Rechnungsdatum bar oder durch Verrechnungsscheck zahlbar.

7.2. Keine Zahlungen in diesem Sinne sind Wechsel, sonstige Zahlungsverprechen oder Forderungsabtretungen, bevor nicht Zahlung selbst erfolgt. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt unter dem üblichen Vorbehalt des Zahlungseingangs und der Diskontierungsmöglichkeit bei den Bankverbindungen von eh-systemhaus. Vordatierte Schecks werden nicht in Zahlung genommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder eh-systemhaus bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so hat eh-systemhaus das Recht, Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Dieses Recht steht eh-systemhaus auch dann zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

7.3. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn eh-systemhaus ausdrücklich zugestimmt hat, wenn Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinschadens bleibt vorbehalten.

8. Versandgefahr, Übergang der Gefahr und Verzug

8.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendungs- und Anfuhrkosten oder Ausstellung übernommen haben. Dies gilt auch, wenn die Versendung der Ware innerhalb des gleichen Ortes erfolgt oder wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen versenden. In diesen Fällen geht die Gefahr auf den Käufer beim Verladen der Ware über.

8.2. Wird der Versand ohne Verschulden der eh-systemhaus verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

9. Einfacher, verlängerter, erweiterter Eigentumsvorbehalt

9.1. eh-systemhaus behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Waren gezahlt wird, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von eh-systemhaus dient. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

9.2. Nimmt eh-systemhaus einen Liefergegenstand zurück, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, eh-systemhaus hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde eh-systemhaus unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

9.3. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt eh-systemhaus jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung seiner Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. eh-systemhaus wird die - davon unberührte - Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, nicht ausüben, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Auf Verlangen wird der Kunde eh-systemhaus alle Auskünfte geben und alle Unterlagen aushändigen, die eh-systemhaus zum Geltendmachen der Rechte gegenüber den Abnehmern des Kunden benötigt.

9.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für eh-systemhaus vorgenommen, ohne dass hieraus der eh-systemhaus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Kaufsache mit anderen, eh-systemhaus nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt eh-systemhaus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9.5. Wird die Kaufsache mit anderen, eh-systemhaus nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt eh-systemhaus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde eh-systemhaus anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für eh-systemhaus.

9.6. eh-systemhaus verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9.7. Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zu deren Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhalt der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, sowie auch dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzrechtsverfahren beantragt ist. In diesem Fall ist eh-systemhaus berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen.

9.8. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde.

10. Mängelgewährleistung

10.1. Offene Transportschäden (Verpackung beschädigt) müssen vom Auslieferer sofort schriftlich bestätigt werden bzw. der Spedition innerhalb von 24 Stunden schriftlich gemeldet werden, verdeckte Transportschäden (Inhalt beschädigt) binnen einer Woche. Die Ware muss bis zur Beschichtigung durch die Spedition vollständig, wie bei Erhalt, unbenutzt bleiben. Wird die Ware zurückgeschickt, erlischt der Versicherungsanspruch.

10.2. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen. Dasselbe gilt bei Mehr- oder Minderlieferungen sowie Lieferungen von anderen als den geschuldeten Sachen. Erfüllt der Kunde die ihm obliegende Untersuchungs- und/oder Rügepflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind sämtliche Ansprüche aus der mangelhaften Lieferung bzw. Mehr- oder Minderlieferung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Arglist der eh-systemhaus vor. Ebenso verliert der Kunde das Recht, die Abnahme wegen dieser nicht oder nicht rechtzeitig gerügter Mängel zu verweigern.

10.3. Hat der Kunde oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist die Haftung der eh-systemhaus insoweit ausgeschlossen, als diese Nachbesserungsarbeiten zu weiteren Schäden geführt haben.

10.4. eh-systemhaus hat das Recht, bestandene Ware insgesamt zweimal nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch beim zweiten Mal fehl, kann der Kunde den Vertrag rückgängig machen (Wandlung) oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Dasselbe gilt, wenn eh-systemhaus zur Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung nicht in der Lage ist. Durch Ausbesserung oder Nachbesserung wird die Gewährleistungspflicht um die Dauer dieser Arbeiten verlängert.

10.5. Stellt sich heraus, dass die vom Kunden zur Nachbesserung eingesandte Sache mangelfrei ist, kann eh-systemhaus dem Kunden die Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache erwachsen sind.

10.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen ab dem 01.01.2006 12 Monate. Sie beginnt mit dem Gefahrenübergang, spätestens mit Anlieferung der Ware. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung/Produkthaftung geltend gemacht werden.

10.7. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder

nachlässige Behandlung, Austauschteile, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

10.8. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haftet eh-systemhaus vorbehaltlich der Regelung in 10.1 und 10.2 im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

10.9. Zur Vornahme aller von eh-systemhaus nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde eh-systemhaus die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist eh-systemhaus von der Mängelhaftung befreit. Rücksendungen werden nur mit Beilegung aller mitgelieferten Teile entgegengenommen.

11. Gewährleistung von EH-Software

11.1. eh-systemhaus übernimmt für eine Zeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung im Handbuch bzw. der Dokumentation entspricht.

11.2. Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde.

11.3. eh-systemhaus weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen.

11.4. Der Kunde wird Standardsoftware unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und eh-systemhaus offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen.

11.5. Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an eh-systemhaus zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.

11.6. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde eh-systemhaus eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt eh-systemhaus mit, welche Art der Nacherfüllung - Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache - er wünscht. eh-systemhaus ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. eh-systemhaus kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

11.7. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen eh-systemhaus zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern.

11.8. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

11.9. eh-systemhaus ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Auswechslung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.

11.10. eh-systemhaus übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.

11.11. Hat der Kunde eh-systemhaus wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel eh-systemhaus nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der eh-systemhaus grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der eh-systemhaus entstandenen Aufwand zu ersetzen.

11.12. Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von eh-systemhaus am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.

12. Haftung

12.1. Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, haftet eh-systemhaus in vollem Umfang nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobem Verschulden oder auf dem groben Verschulden seiner Angestellten beruhen.

12.2. Für Schäden, die durch das grobe Verschulden seiner einfachen Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet eh-systemhaus im vertragstypischen Schadensumfang.

12.3. Für eigene einfache Fahrlässigkeit oder die einfache Fahrlässigkeit leitender Angestellter haftet der Verkäufer ebenfalls nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

12.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden als in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen, vor allem für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind, soweit sie nicht auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen und die Zusicherung gerade den Schutz des Kunden vor solchen Schäden bezwecken sollte, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch, soweit Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung, für Verschulden bei Vertragsschluss oder außervertraglichen Haftungstatbeständen, wie z.B. unerlaubter Handlung, hergeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eh-systemhaus oder seiner leitenden Angestellten sowie für die Fälle, in denen die Folgeschäden und der entgangene Gewinn zum vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden gehören. Soweit eh-systemhaus durchsetzbare Ansprüche gegen Dritte hat, wird eh-systemhaus von der Haftung durch Abtretung dieser Ansprüche an den Kunden frei.

12.5. Der Haftungsausschluss 9.4 gilt ferner nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Außerdem gilt er nicht für anfängliches Unvermögen oder zu vertretende Unmöglichkeit und für Verzugsschäden.

12.6. Im Falle einer Inanspruchnahme der eh-systemhaus aus Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

13. Rechte bei Nutzungsbeendigung

13.1. Rückgabe von Sachen: Nach Vertragsbeendigung sind alle Sachen, die eh-systemhaus seinen Kunden zur Nutzung überlassen haben zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten vom Kunden zu übernehmen sind.

13.2. Software: Bei Software, bei der Nutzungsrechte nur begrenzt überlassen sind, ist diese nach Ende des Vertrages, sofern sie auf Datenträgern, die der eh-systemhaus gehören, installiert ist, zusammen mit dem Datenträger zu übergeben, und im Übrigen auf den eigenen Datenträgern des Kunden zu löschen und das Lösungsprotokoll eh-systemhaus zu überlassen.

13.3. Dokumentationen: Alle Unterlagen, die zur Dokumentation gehören einschließlich von Quellprogrammen und Entwicklungsdokumentationen, sind im Original nebst aller Abschriften zurückzugeben.

13.4. Bestätigung vollständiger Rückgabe: Auf Anforderung haben wir Anspruch auf eine förmliche Bestätigung, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort ist der Gerichtsstand von eh-systemhaus.

14.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Einheitlichen UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

14.3. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder er in der BRD keinen Allgemeinen Gerichtsstand hat, sind die Zivilgerichte in Sigmaringen örtlich und international zuständig.

15. Änderungen

Jede Änderung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch eh-systemhaus. Maßgebend für eh-systemhaus Lieferung sind ausschließlich diese AGB. Werden sie durch schriftliche Vereinbarungen teilweise abgeändert, so bleiben sie im Übrigen gültig.